Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 8



Ausgegeben in Gifhorn am 30.08.2019

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES L	ANDKREISES	
	Neufassung der Naturschutzgebietsverordnung "Kaiserwinkel"	643
	Verrohrung eines Gewässerteilstücks an der K 54	643
B. BEKANNTMACHUNGEN DER ST	ÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	Jahresabschluss 2011	644
	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungs- beträgen	644
STADT WITTINGEN	Haushaltssatzung 2019	645
GEMEINDE SASSENBURG		
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Barwedel	Haushaltssatzung 2019	647
Gemeinde Weyhausen	Haushaltssatzung 2019	649
SAMTGEMEINDE BROME		
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	650
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	1. Nachtragshaushaltssatzung 2019	655
Gemeinde Wasbüttel	Jahresabschlüsse 2012 und 2013	656
	Haushaltssatzung 2019	657
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf 05371 82-0

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Jahresabschluss 2012	658
Gemeinde Adenbüttel	Jahresabschluss 2012	659
Gemeinde Meine	Jahresabschluss 2012	659
Gemeinde Vordorf	Jahresabschluss 2012	659
GEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Wahrenholz	1. Nachtragshaushaltssatzung 2019	660
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZV	VECKVERBÄNDE	
Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg	Neufassung der Satzung	661
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNG	GEN	
Amt für Landwirtschaft, Flurneu- ordnung und Forsten Altmark	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	665
Amt für regionale Landesent- wicklung Braunschweig	I. Anordnung nach dem Flurbereinigungs- gesetz in dem Unternehmensflurbereinigungs- verfahren A 39 – Jembke	666

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Neufassung der Naturschutzgebietsverordnung "Kaiserwinkel" Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kaiserwinkel" nebst maßgeblicher Karte, Blätter 1 bis 4, der Übersichtskarte und der Begründung wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 09. September bis 10. Oktober 2019 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Außenstelle Cardenap 2-4, Zimmer 09, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Die geplante Verordnung wird die Schutzgebietsverordnung v. 08.07.1990 in ihrem aktuellen Geltungsbereich ersetzen.

Der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kaiserwinkel" nebst maßgeblicher Karte, Blätter 1 bis 4, der Übersichtskarte und der Begründung liegt in der Zeit vom 09. September bis 10. Oktober 2019 ebenfalls öffentlich bei der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome aus.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 01.08.2019

Dr. Andreas Ebel Landrat

Verrohrung eines Gewässerteilstücks an der K 54

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt im Rahmen des Ausbaus eines Rad- und Gehweges entlang der K 54 zwischen Adenbüttel und Rethen einen nebenliegenden Graben auf einer Länge von 48 m zu verrohren. Dafür wird eine wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt. Gem. § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) ist für eine solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist, weil erhebliche Beeinträchtigungen durch die Maßnahme nicht zu erwarten sind. Dieses Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 29.07.2019

Im Auftrage

Wiedenroth

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Gifhorn

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.09.2019 bis 10.09.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Gifhorn zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gifhorn, 27.08.2019

Matthias Nerlich Bürgermeister

Satzung der Stadt Gifhorn zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Aufgrund von § 135 Baugesetzbuch (BauGB) und von §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 17.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 - 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen
 - 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 6 Anforderung von Vorauszahlung

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, den 08.08.2019

(L.S.)

Matthias Nerlich Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stadt Wittingen in der Sitzung am 21.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf

17.341.448 Euro 18.357.169 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf

500 Euro 0 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.389.700 Euro 16.964.250 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.185.600 Euro 10.182.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.997.300 Euro 174.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Der Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes beträgt	26.572.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes beträgt	27.321.350 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.997.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 556.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Über die zusätzlich, in der Finanzausschusssitzung vom 20.02.2019, zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei den Investitionsnummern 001, 1910, 1927, 42101, 11104002,1 2601006, 5701002 und 57101004 darf erst verfügt werden, wenn der zuständige Fachausschuss sich mit der Kostensteigerung befasst hat.

Wittingen, den 21.03.2019

Ridder Bürgermeister II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.08.2019 unter dem Az. 111-09-02/2-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.09.2019 bis einschließlich 10.09.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 20.08.2019

Ridder Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in der Sitzung am 28.05.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.183.400 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.142.000 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.159.100 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.088.200 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	204.400 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	200.500 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.363.500 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.288.700 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

330 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

330 v. H.

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Barwedel, den 28.05.2019

Schink Bürgermeister

11.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.09.2019 bis einschl. 10.09.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Barwedel, den 23.08.2019

Schink

Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in der Sitzung am 25.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.645.300 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.641.800 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.620.500 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.521.100 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.300 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	53.700 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.500 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.670.800 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.627.300 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe		
	(Grundsteuer A)	350 v. H.	
1.2	Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.	
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.	

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Weyhausen, den 25.03.2019

Klose Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 05.08.2019 unter dem AZ.: 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.09. bis einschl. 10.09.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Weyhausen, den 13.08.2019

Klose Bürgermeisterin

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Hankensbüttel

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 08. August 2019 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Hankensbüttel.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und Durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Randund Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Parkund Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Bedürfnisanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- 1. Es ist untersagt Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- 2. Es ist untersagt Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsleitungen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- 3. Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- 4. Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- 5. Öffentliche Schilder, amtliche Verkehrszeichen, Beleuchtungseinrichtungen und Hydranten sowie Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen durch Pflanzen, Zäune und andere Einrichtungen nicht verdeckt bzw. in der Wirkung beeinträchtigt werden.
- 6. Über Grundstücksgrenzen hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind überGehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

- 7. Für wartende Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger müssen zur Verkehrssicherheit Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken. Die Länge des so geschaffenen Sichtdreiecks muss nach beiden Seiten vom Schnittpunkt der Grundstücksgrenzen an mindestens 5,00 m betragen. Das Sichtdreieck muss von sichtbehindernden Sträuchern und Bauwerken freibleiben, soweit nicht andere Festsetzungen durch einen geltenden Bebauungsplan getroffen sind.
- 8. Dachrinnen, Sammelkästen und Wasserfallrohre müssen so angelegt werden, dass durch überlaufendes oder aus den Fugen und Löchern austretendes Wasser keine Verkehrsgefährdung erfolgen kann. Die Einrichtungen sind so anzulegen, dass Regenwasser nicht offen über die Gehwege fließen kann.
- 9. Die auf Straßen zur Abholung bereit gestellten Müllgefäße/-säcke sowie Sperrmüll dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern. Sperrmüll darf ab 18 Uhr am Vortag der Abholung bereitgestellt werden.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Personen, Fahrzeuge und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert, belästigt oder gefährdet werden. Dies gilt auch außerhalb der geschlossenen Ortschaften.
- (2) Hundehalter und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere:
 - a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen;
 - b) Personen oder Tiere auch in der Feldmark gefährdend anspringen oder anfallen:
 - c) die den Fußgängern und Radfahrern vorbehaltenen Verkehrsflächen verunreinigen. Eventuelle Verunreinigungen sind zu beseitigen.
- (3) In den Wäldern und Gehölzen (Baumgruppen und Hecken) sowie zusätzlich in einem jeweils 50 m breiten Schutzstreifen um die Waldgebiete, Gehölze und beiderseits von Hecken und Gewässern in den Gemarkungen der Samtgemeinde Hankensbüttel sind Hunde jeweils in der Zeit vom 01. April bis 15. Juli an der Leine zu führen, soweit sie nicht zur berechtigten Jagdausübung verwendet werden. In Naturschutzgebieten gilt diese Pflicht ganzjährig.
- (4) Im Ortsbereich der Samtgemeinde Hankensbüttel, sonstigen öffentlichen Anlagen, bei öffentlichen Veranstaltungen, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Friedhöfen und Schulhöfen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (5) Der Hundehalter oder die mit der Betreuung oder Führung des Tieres beauftragte Person ist verpflichtet, die Verunreinigungen mit Hundekot durch die in der Obhut stehenden Tiere im öffentlichen Verkehrsraum (§2 Nr. 1) und in öffentlichen Anlagen und Plätzen (§2 Nr. 2) unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Die Straßenreinigungspflicht der Bürger wird dadurch nicht berührt.

§ 5 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung mind. 8 Tage vorher durch die Samtgemeinde Hankensbüttel. Ausgenommen hiervon ist das Grillen in dafür vorgesehenen Einrichtungen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Andere Bestimmungen (z B. Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen) bleiben unberührt.

 Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen und Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 6 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen. Gleiches gilt im Falle einer notwendig werdenden Neunummerierung.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 12 x 12 cm für einstellige und 16 x 12 cm für zweistellige Nummern groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, sodass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 7 Spielplätze

Kinderspielplätze und Spielparks sind für Kinder und Jugendliche vorgesehen. Ihre Einrichtungen dürfen nur von diesen benutzt werden. Andere Personen dürfen sich hier nur aufhalten, wenn sie Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen.

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen,
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle,
- d) alkoholische Getränke zu verzehren,
- e) Tiere zu führen oder laufen zu lassen, ausgenommen sind Blindenhunde im Führereinsatz.

§ 8 Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe

- (1) Zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigung der Gesundheit und Erholung sind folgende Ruhezeiten einzuhalten:
 - a) Sonn- und Feiertags ganztägig
 - b) an Werktagen 20:00 bis 07:00 Uhr und 12:30 bis 14:30 Uhr.

Andere Bestimmungen (wie z. B. die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), des Nds. Feiertagsgesetzes und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32.BImSchV- in der zurzeit gültigen Fassung) bleiben hiervon unberührt.

- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten untersagt, die gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen können. Das gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten im Freien:
 - a) das Betreiben von motorbetriebenen Rasenmähern und anderen lärmverursachenden Geräten, wie Motorsägen, Bohrmaschinen und Motorpumpen, soweit diese Arbeiten bzw. deren Betrieb öffentlich bemerkbar sind und die äußere Ruhe stören. Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmSchV) bleibt unberührt.
 - b) das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen und Ausklopfen
 - c) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung, außerhalb des eigenen Grundstückes oder außerhalb eines Kraftfahrzeuges nicht stören.
- (3) Das Verbot gilt nicht:
 - a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden,
 - b) für saisonbedingt erforderliche landwirtschaftliche Arbeiten oder gewerbliche Betriebe und auf Baustellen,
 - c) für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und andere erforderliche Arbeiten, mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf behördlich genehmigte Festumzüge oder Veranstaltungen.

Ausgenommen von den Regelungen des § 8 Abs. 1 sind unaufschiebbare, geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind.

§ 9 Ausnahmen

Der Samtgemeindebürgermeister kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen. Sie kann befristet, mit Auflagen versehen und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 3 – 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Dieser Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Hankensbüttel vom 27.06.2005 außer Kraft.

Hankensbüttel, 08.08.2019

Taebel Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in der Sitzung am 20.06.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Samtgemeindeumlagesatz wird nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird nicht geändert.

Isenbüttel, den 20. Juni 2019

Metzlaff Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.08.2019 unter dem Az. 111-09-02/7-1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 02.09.2019 bis einschließlich 10.09.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, den 20.08.2019

Metzlaff

Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Gemeinde Wasbüttel

Der Rat der Gemeinde Wasbüttel hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.09.2019 bis 10.09.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wasbüttel, 26.08.2019

Jonas

Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wasbüttel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 1.2	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	1.787.300 Euro 1.833.800 Euro
1.3 1.4	der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro 0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 2.2	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.731.900 Euro 1.744.700 Euro
2.3 2.4	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	78.100 Euro 109.800 Euro
2.5 2.6	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro 0 Euro
festge	setzt.	
Nachri	chtlich:	

ξ2

1.810.000 Euro

1.854.500 Euro

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen 360 v.H.

Betriebe (Grundsteuer A)

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Die **Wertgrenze** zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO auf 25.000 € festgesetzt.

Wasbüttel, den 02.07.2019

Jonas

Bürgermeister

П.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.09.2019 bis einschl. 10.09.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Wasbüttel, den 21.08.2019

Jonas

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Samtgemeinde Papenteich

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Samtgemeindebürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.09.2019 bis 10.09.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meine, 26.08.2019

Kielhorn

Samtgemeindebürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Adenbüttel

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.09.2019 bis 10.09.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adenbüttel, 06.08.2019

Pölig

Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Meine

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.09.2019 bis 10.09.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meine, 06.08.2019

Heinsohn-Buchmann Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Vordorf

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.09.2019 bis 10.09.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vordorf, 06.08.2019

Kleemann

Bürgermeisterin

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in der Sitzung am 24.07.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

				1
	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan s einschließlich.
				der Nachträge festgesetzt
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	auf
				-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.444.400	0	0	3.444.400
ordentliche Aufwendungen	3.289.800	19.500	0	
außerordentliche Erträge	0	0	0	
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender				
Verwaltungstätigkeit	3.308.500	0	0	3.308.500
Auszahlungen aus laufender				
Verwaltungstätigkeit	3.069.700	19.500	0	3.089.200
Einzahlungen für				
Investitionstätigkeit	4.618.700	0	2.216.500	2.402.200
Auszahlungen für	F 050 555	_	0== 000	4 4 9 9 5 5 5
Investitionstätigkeit	5.058.300	0	957.800	4.100.500
Einzahlungen für	400.000	1 200 000	_	1 600 600
Finanzierungstätigkeit	400.000	1.200.000	0	1.600.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.000	0	0	150.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 400.000 Euro um 1.200.000 Euro erhöht und damit auf 1.600.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 0 € um 1.253.600 erhöht und damit auf 1.253.600 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Wahrenholz, den 24.07.2019

Pieper Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.08.2019 unter dem Az.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.09. bis einschl. 10.09.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 27.08.2019

Pieper Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Satzung der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg

Aufgrund des § 6 des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen (NSpG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBI. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI. S. 312), in Verbindung mit § 8 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Gifhorn-Wolfsburg vom 6. November 2012, hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gifhorn-Wolfsburg in ihrer Sitzung vom 10. April 2019 folgende Neufassung der Satzung der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Träger

- (1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Gifhorn hat den Namen "Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg". Sie führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel mit dieser Bezeichnung. (im Original begeidruckt: Siegel der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg)
- (2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.
- (3) Träger (§ 5, 30 NSpG) ist der Sparkassenzweckverband Celle-Gifhorn-Wolfsburg.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.
- (2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.
 (3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

§ 3 Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse

Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach folgenden allgemeinen Grundsätzen:

- (1) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte im Rahmen und unter Berücksichtigung ihres öffentlichen Auftrags und unterstützt dadurch ihren Träger bei der Erfüllung seiner kommunalen Aufgaben.
- (2) Die Sparkasse errichtet und unterhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Durchführung ihrer Geschäfte erforderlichen Filialen und sonstigen Einrichtungen.
- (3) Die Sparkasse gewährleistet durch ihre Nähe zu den Kunden und ihre Kenntnis der örtlichen Bedürfnisse eine vertrauensvolle und zukunftsorientierte Zusammenarbeit zum Wohl der gemeinsamen Region.

§ 4 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des \S 10 NSpG. \S 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

§ 6 Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.
- (3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.
- (5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
- 1. der oder dem Vorsitzenden,
- 2. 11 vom Träger entsandten Mitgliedern und
- 3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gemäß § 15 und § 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

§ 8 Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über die Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kreditausschuss

- (1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.
- (2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.
- (4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

§ 11 Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

§ 12 Erlass von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

§ 13 Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Verkündung von Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 16 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Celle-Gifhorn-Wolfsburg vom 30. April 2019 gelten entsprechend in der jeweiligen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft , Flurneuordnung und Forsten Altmark Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel

Salzwedel, den 29.07.2019

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Grünes Band Bömenzien-Nettgau Verf.-Nr. 28GRB 037 Az. 14.17 – 611B1-28GRB037

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 29. Juli 2019 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Grünes Band Bömenzien-Nettgau, Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal, Verfahrensnummer 28GRB 037 gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (BZV) unterliegen die nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Bömenzien	Flur 1	Flurstück 16/2
Gemarkung Böckwitz	Flur 2	Flurstücke 38/9, 38/10, 38/11, 38/12, 38/13, 38/15
	Flur 4	Flurstücke 15/15, 15/16, 15/17, 16/3
Gemarkung Gladdenstedt	Flur 1	Flurstück 181
Gemarkung Nettgau,	Flur 4	Flurstücke 160/1, 161/4, 188/165, 189/165, 190/165, 191/165, 220/165
Gemarkung Seebenau	Flur 12	Flurstück 17

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 44,5409 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte an den aufgeführten Flurstücken innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag

gez. Hallmann

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Flurbereinigung A39-Jembke Landkreis Gifhorn 300 4.1.3 GF 300 - 02 Braunschweig, den 24.07.2019

I. Anordnung

nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren A39-Jembke, Landkreis Gifhorn 300, werden hiermit nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die nachfolgenden Flurstücke nachträglich zum Verfahren hinzugezogen bzw. vom Verfahren ausgeschlossen:

Zuziehung

<u>Gemeinde Barwedel</u>, Gemarkung Barwedel Flur 14, Flurstücke 4, 5, 6/1, 25, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50 Flur 15, Flurstücke 47, 48, 62 Flur 19, Flurstück 16/3

Gemeinde Bokensdorf, Gemarkung Bokensdorf

Flur 1, Flurstücke 28/2, 81/1

Flur 3, Flurstücke 7/2, 11/4

Flur 6, Flurstücke 3/9, 3/10, 4/1

Flur 7, Flurstück 7/1

Flur 8, Flurstück 1/1

Gemeinde Jembke, Gemarkung Jembke

Flur 14, Flurstücke 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23

Ausschluß

<u>Gemeinde Bokensdorf</u>, Gemarkung Bokensdorf Flur 1, Flurstück 57/1

Gemeinde Jembke, Gemarkung Jembke

Flur 15, Flurstücke 12/5, 12/6

Flur 16, Flurstücke 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15

Aufgrund des Einleitungsbeschlusses vom 11.12.2015

beträgt das Flurbereinigungsgebiet rd. 1.338 ha

Die Größe der zuziehenden Flurstücke beträgt: rd. 99 ha Die Größe der auszuschließenden Flurstücke beträgt rd. 20 ha

Die aktuelle Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rd. 1.417 ha

Die neue Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte des Verfahrens im Maßstab 1 : 35.000 dargestellt¹. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieser Anordnung.

Begründung:

Die Veränderung des Flurbereinigungsgebietes dient der Abwendung von Existenzgefährdungen, die durch den Weiterbau der A39, Abschnitt 7 entstehen könnten. Des Weiteren werden Flächen ausgeschlossen, die im Flurbereinigungsverfahren nicht mehr verwertet werden können. Diese Flächen werden ergänzt.

Das Gebiet des Abwasserverbandes, in dem Abwasserverregnung stattfindet, ist mit dieser Anordnung weitestgehend im Flurbereinigungsgebiet enthalten. Dadurch ergeben sich vielfältigere Möglichkeiten zum Tausch von Flächen.

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der genannten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

_

¹ abgedruckt auf Seite 669 dieses Amtsblattes

Der Inhaber eines angemeldeten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG)

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmuna der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind eben genannte Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feldund Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind Eingriffe entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, einzulegen.

Im Auftrage

gez. Capelle

